

Kein Haftungsfreibrief für Kinder im Straßenverkehr

22.08.2011

Bei Verkehrsunfällen haften Autofahrer in aller Regel bereits aus der sog. Betriebsgefahr des Fahrzeugs. Kommt dabei ein über 10 Jahre altes Kind zu Schaden, kann die Betriebsgefahr aber vollständig zurücktreten, wenn ein besonders vorwerfbares Mitverschulden des Kindes vorliegt

(OLG Celle, 08.06.2011 - 14 W 13/11).

Ein Elfeinhalbjähriger war aus dem Auto seiner Mutter ausgestiegen und vom rechten Straßenrand zum linken Fahrbahnrand gelaufen. Dabei wurde er von einem Pkw angefahren und verletzt.

Während dem Autofahrer nicht nachzuweisen war, dass er die zulässige Geschwindigkeit überschritten hatte, stand der Verkehrsverstoß des 11jährigen gemäß § 25 III Straßenverkehrsordnung fest. Da er das 10. Lebensjahr bereits vollendet hatte, war er deliktstfähig. Es waren auch keine Umstände ersichtlich, wonach er nicht die erforderliche Einsicht hatte (§ 828 III BGB).

Zwar musste das Gericht bei der erforderlichen Abwägung der Verursachungsbeiträge grundsätzlich davon ausgehen, dass das Mitverschulden von Kindern und Jugendlichen geringer zu bewerten ist als das eines Erwachsenen. Allerdings kann auch dann die Betriebsgefahr des beteiligten Fahrzeuges hinter einem subjektiv besonders vorwerfbaren Verhalten eines Minderjährigen zurücktreten. Das ist z.B. bei einem grob fahrlässigen Überqueren der Fahrbahn der Fall.

Auch bei einem elfeinhalbjährigen Kind kann ein Verkehrsteilnehmer - so das Gericht - davon ausgehen, dass es sich beim Überqueren einer Landstraße außerorts altersentsprechend vorsichtig verhält und auf den bevorrechtigten Verkehr achtet, bevor es die Straße überquert.

Da die Richter nicht feststellen konnten, dass sich der Autofahrer nicht verkehrsgerecht verhalten hatte, trat die Betriebsgefahr seines Pkw vollständig hinter dem grob verkehrswidrigen Verhalten des geschädigten Kindes zurück.